

gang eigenhümliche Bedenken hervorzusetzen. Unterbehörden bleiben aber unter allen Umständen verpflichtet, keinen Menschen außer Landes verabschieden zu lassen, bevor sie nicht zu dieser Auslieferung die Autorisation der ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörde eingeholt haben.

K r i t i k e l 47.

Sämmtliche vorstehende Bestimmungen gelten nicht in Beziehung auf die Königlich Ausnahme der König-
Preussischen Rheinprovinzen. Rücksichtlich dieser hat es bei der Königlich Preussischen Ver- Preussischen Rhein-
ordnung vom 2. Mai 1823 sein Bewenden.

K r i t i k e l 48.

Die Dauer dieses Abkommens wird auf zwölf Jahre, vom 1. September 1834 an Dauer bei Vertrags-
gerechnet, festgesetzt.

Erfolgt ein Jahr vor den Ablaufe keine Aufkündigung von der einen oder der andern Seite, so ist es stillschweigend als auf noch zwölf Jahre weiter verlängert anzusehen.

Gegenwärtige im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen und Ihrer Durchlauchten, der regierenden Fürsten Ruß, Jüngere Linie zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll nach erfolgter gegenseitiger Auswechslung Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Ländern haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

So geschehen Wera, den 21. Juli 1834.

Fürstlich Ruß-Pl. der J. L. gemeinschaftliche Regierung das
v o n S t r a u ß.

vd. Dinger.